

Anregungen im Rahmen der Beteiligung  
der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.2 BauGB

## DOMINIK CIESLAK

Schlüsselfertiges Bauen  
Planung + Ausführung

Wir bauen für Ihr Leben gern

Bauunternehmung Dipl. Ing. (FH) Dominik Cieslak Lissaboner Str. 5, 53117 Bonn

53117 Bonn  
Lissaboner Straße 5  
Telefon (0228) 680120  
Telefax (0228) 680127

Stadt Sankt Augustin  
Erster Beigeordneter  
Herrn Rainer Gleß  
Markt 1

Eintrag 12.2011  
Hb.

53754 Sankt Augustin

Sparkasse Bonn  
Kto.-Nr. 32917163 (BLZ 37050198)  
VRiBank Rhein-Sieg eG  
53757 Sankt Augustin  
Kto.-Nr. 5007589010 (BLZ 37069520)  
Steuernummer 205/5046/0465-  
UST-JdNr DE 122141405

Tag: 11.12.2011

Planung und Entwicklung des Baugebietes im Bereich Sankt Augustin - Menden  
Meindorfer Straße / Fasanenweg / Drosselweg / Amselweg / Von-Galen-Straße  
Mein Grundstück , 53757 Sankt Augustin - Meindorfer Str. 275  
Gemarkung : Niedermenden , Flur: 2 , Flurstück: 3909

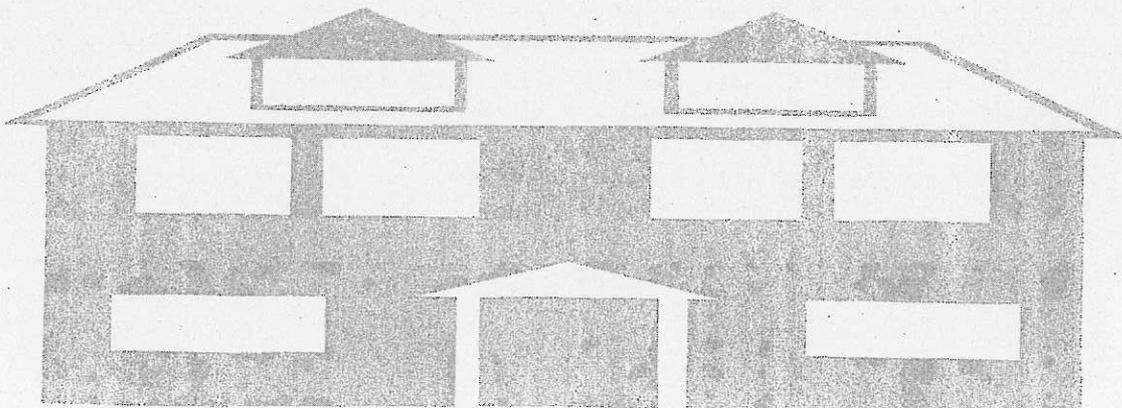
Sehr geehrter Herr Gleß,

hiermit lege ich Widerspruch gegen die Planung o.g. Baugebietes ein.  
Seit Jahren habe ich immer wieder Bauvoranfragen wegen der Bebauung  
meines Grundstückes gestellt leider ohne Erfolg.  
Es wurde mir gesagt , dass kein Bebauungsplan sowie kein Planungskonzept  
vorliegt. Jedoch , wurde mir versprochen , dass wenn in Zukunft ein städtebaulicher Entwurf  
erstellt wird , auch mein Grundstück zu Baugrundstücken entwickelt wird.  
Jetzt habe ich erfahren , dass mein Grundstück nicht in die Planung einbezogen wurde.

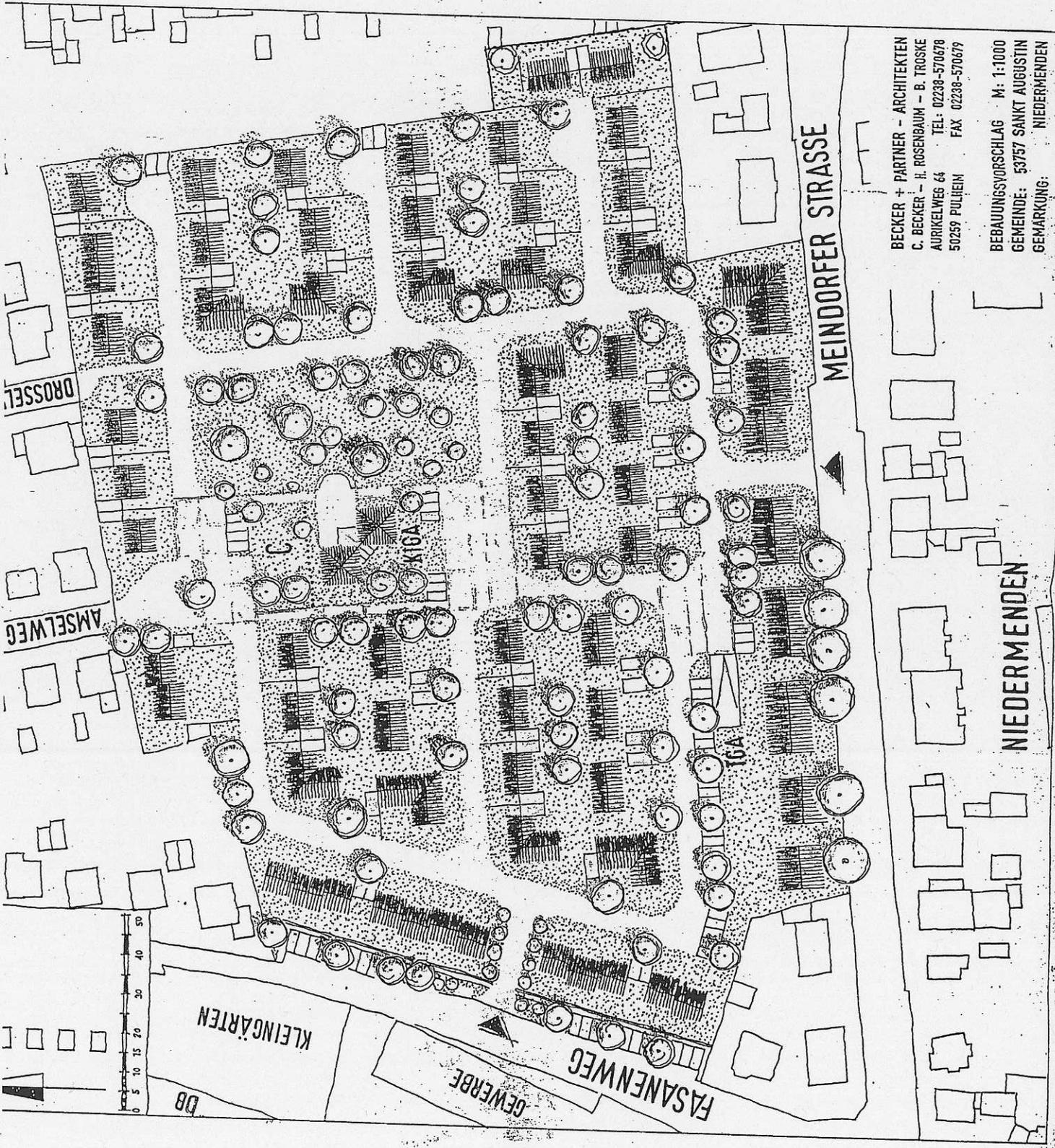
Ich bitte Sie freundlich um Hilfe und positive Erledigung.

Mit freundlichen Grüßen

Dominik Cieslak







BECKER + PARTNER - ARCHITEKTEN  
 C. BECKER - H. ROSENBAUM - B. TROSKE  
 AURIKELWEG 64 TEL: 02238-570678  
 50259 FULHEIM FAX 02238-570679

BEBAUUNGSVORSCHLAG M: 1:1000  
 GEMEINDE: 53757 SANKT AUGUSTIN  
 GEMÄRKUNG: NIEDERMENDEN

NIEDERMENDEN

Anregungen im Rahmen der Beteiligung  
der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

1



Hausanschrift  
Mendener Straße 23  
53757 Sankt Augustin  
Telefon 02241 / 233-0  
Telefax 02241 / 233-50  
E-Mail: service@wvg-sanktaugustin.de

Wasserversorgungs-GmbH Sankt Augustin, Postfach 17 54, 53735 Sankt Augustin

Stadtverwaltung  
Sankt Augustin  
-Planungsamt-  
z. Hd. Frau Scharmach  
  
53754 Sankt Augustin

4/26.1.12  
Stadt Sankt Augustin  
Tag: 26. Jan. 2012  
Amt: 6170  
Ablichtung für Amt

Datum:  
24. Januar 2012  
Fragen beantwortet:  
Herr Grutza  
☎ 02241 / 233-31

**Bebauungsplan Nr. 416 „Fasanenweg“ in Sankt Augustin-Menden**  
(Ihr Schreiben vom 17.01.2012, Ihr Zeichen 6/10 be.)

Sehr geehrte Frau Scharmach,

gegen die o. g. Planung bestehen unsererseits grundsätzlich keine Bedenken.

In dem Zusammenhang weisen wir jedoch auf unsere Wasserhauptrohrleitung in der Straße „Fasanenweg“ hin, die in der Bauzeit gesichert und in eine neue Trasse verlegt werden muss. Die Gesamtkosten der Arbeiten zur Sicherung bzw. Neuverlegung der Wasserleitungen sind vom Verursacher zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

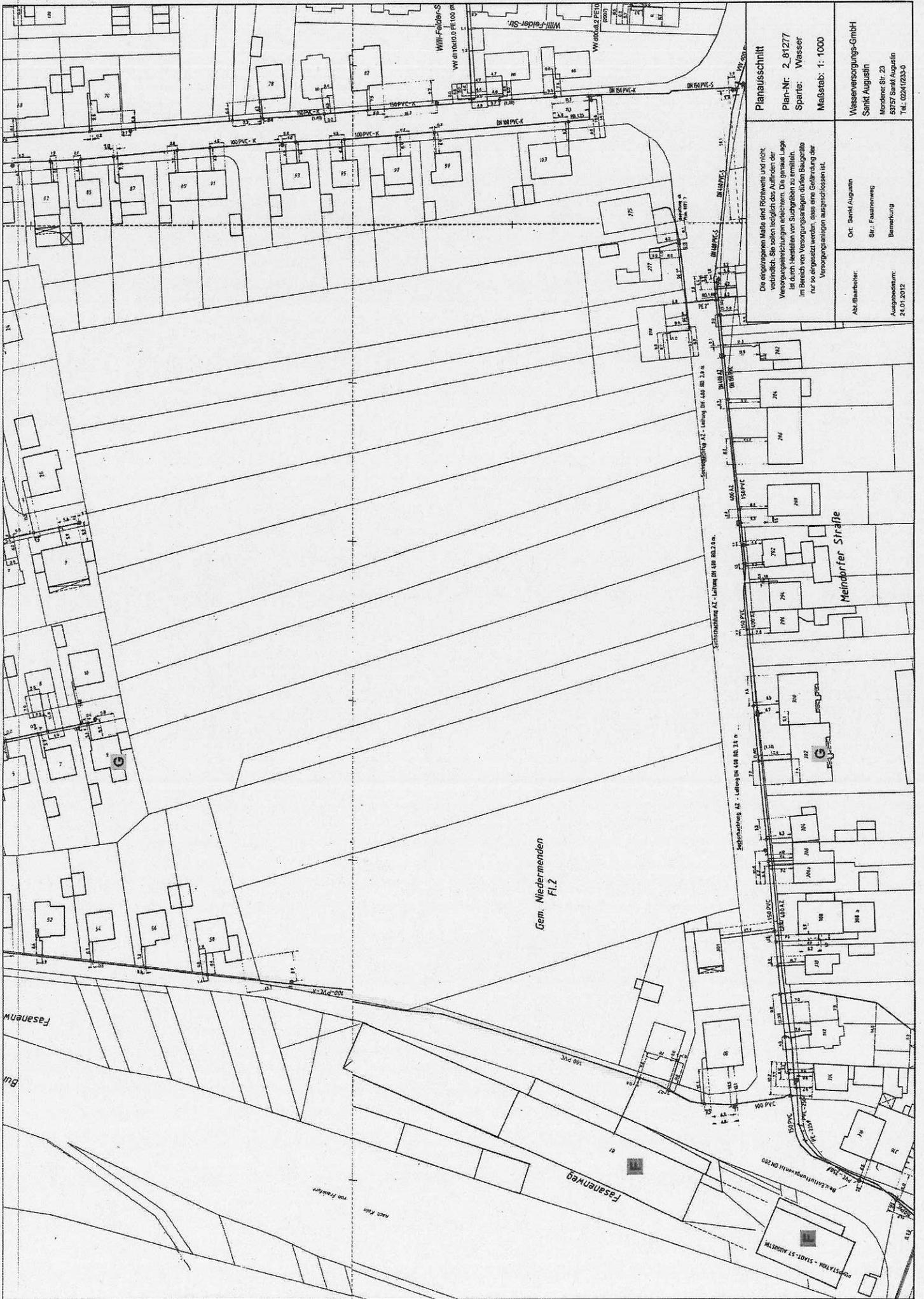
Wasserversorgungs-GmbH  
Sankt Augustin

Im Auftrag

Vorsitzende des  
Aufsichtsrates: Claudia Feld-Wielpütz  
Geschäftsführer: Wilhelm Roth  
Sitz: Sankt Augustin  
Handelsregister  
AG Siegburg - HRB 186  
Steuer-Nr.: 222 / 5726 / 0126

Besuchszeiten  
Mo. 07:30-12:00 Uhr  
12:45-17:00 Uhr  
Di.-Do. 07:30-12:00 Uhr  
12:45-16:30 Uhr  
Fr. 07:30-13:00 Uhr

Bankverbindungen  
Kreissparkasse Köln  
BLZ 370 502 99 - Konto 033 000 001  
Raiffeisenbank Sankt Augustin eG  
BLZ 370 697 07 - Konto 100 507 5013  
Postbank Köln  
BLZ 370 100 50 - Konto 135 308 506



**Planausschnitt**  
 Plan-Nr. 2\_81277  
 Sparte: Wasser  
 Maßstab: 1:1000

Die eingezeichneten Maße sind Richtwerte und nicht verbindlich. Sie sollen lediglich das Auffinden der Versorgungsleitungen erleichtern. Die genaue Lage ist durch Hersteller von Suchgruben zu ermitteln. Im Bereich von Versorgungsanlagen dürfen Baugrabe nur so eingesetzt werden, dass eine Gefährdung der Versorgungsanlagen ausgeschlossen ist.

Wasserversorgungs-GmbH  
 Sankt Augustin  
 Meindorfer Str. 23  
 53757 Sankt Augustin  
 Tel.: 02241/233-0

Ort: Sankt Augustin  
 Str.: Fasanweg  
 Bemerkung

Alt-Bearbeiter:  
 Ausgabedatum:  
 24.01.2012

Gem. Niederwenden  
 FLZ

Meindorfer Straße

Fasanweg

Fasanweg

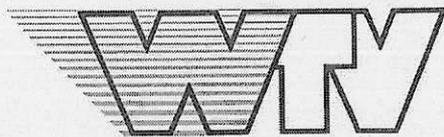
Bun

Station - Sankt Augustin

2

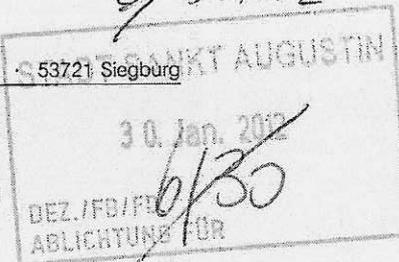
# WAHNBACHTALSPERRENVERBAND

– Körperschaft des öffentlichen Rechts –



31.1.12

Wahnachtalsperrenverband · Siegelsknippen



Der Geschäftsführer

Stadt Sankt Augustin  
Fachbereich Stadtplanung und  
Bauordnung  
z.Hd. Herrn Becker  
Markt 1

Banken:  
Kreissparkasse Köln  
(BLZ 370 502 99) Kto.-Nr. 001 006 360  
Commerzbank AG Filiale Siegburg  
(BLZ 380 400 07) Kto.-Nr. 3323 003  
UST-IdNr. DE 123103760  
Steuer-Nr.: 220/5989/0815

53754 Sankt Augustin

|             |                    |               |                   |                 |
|-------------|--------------------|---------------|-------------------|-----------------|
| Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom | Unser Zeichen | Durchwahl (02241) | Datum           |
|             |                    | Ve            | 128-117           | 26. Januar 2012 |

**Bebauungsplan Nr. 416 „Fasanenweg“  
Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrter Herr Becker,

grundsätzlich bestehen keine Einwände gegen die Umsetzung der Planungen. Nachfolgend jedoch einige Bedenken und Anmerkungen:

- Gemäß § 5(2)13 der am 01.07.1985 in Kraft getretenen Wasserschutzgebietsverordnung ist ein Versickern von Niederschlagswasser nur über die belebte Bodenzone zulässig. Im Rahmen der geohydrologischen Beurteilung wird ausgesagt, dass dies aufgrund lehmiger und sandiger Deckschichten nicht möglich sei und stattdessen eine Rigolenversickerung vorgeschlagen wird. Diesem Vorschlag mit Verzicht auf jegliche Behandlung des Niederschlagswassers kann ich so nicht zustimmen. Durch den Einbau von Rigolen wird die vorhandene Deckschicht zwangsläufig auch entfernt. Daher ist es meiner Ansicht nach genauso möglich, durch Entfernen der möglicherweise punktuell störenden Lehmdeckschicht, eine sickerfähige Mulde mit belebter Bodenzone auszubilden. Grundsätzlich sind die betroffenen Flächen in der Bodenkarte des Geologischen Dienstes NRW bei der Versickerungseignung als „geeignet“ bzw. „bedingt geeignet“ eingestuft, so dass die Böden grundsätzlich versickerungsfähig sein sollten. Inn der vorgeschlagenen Variante sehe ich derzeit keine Genehmigungsfähigkeit durch die untere Wasserbehörde.
- Zu beachten sind die Regelungen der Schutzgebietsverordnung in Bezug auf die Verwendung von Recyclingbaustoffen.

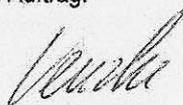
3. Für die Planung der Niederschlagsentwässerung sind die Regelungen des RdErl. „Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren, 2004“ des MUNLV zu berücksichtigen und die Regelungen der Wasserschutzgebietsverordnung zu beachten.
4. Für die Planung von Abwasserleitungen ist das DWA-Arbeitsblatt A 142 „Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten“ zu beachten.
5. Maßnahmen zum Straßenbau sind gemäß den „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag, Ausgabe 2002)“ durchzuführen
6. Leitungen und Anlagen des Wahnachtalsperrenverbandes sind durch die Planungen nicht betroffen.
7. Ggf. im Rahmen von vorgesehenen Baumaßnahmen erforderliche wasserrechtliche Genehmigungen sind beim Rhein-Sieg-Kreis als zuständige untere Wasserbehörde einzuholen.

Im Rahmen der Baumaßnahme sind folgende Punkte zu beachten:

- Die Baustelleneinrichtung hat so zu erfolgen, dass jegliche Gewässergefährdung ausgeschlossen ist. Das Lagern von wassergefährdenden Stoffen im Bereich der Baustelle ist unzulässig.
- Die Betankung der eingesetzten Fahrzeuge erfolgt nur auf speziell dafür genehmigten Flächen mit den notwendigen Entwässerungseinrichtungen oder außerhalb des Wasserschutzgebietes.
- Ölbindemittel sind in ausreichender Menge für unvorhersehbare Schadensfälle vorzuhalten.
- Baufahrzeuge und -maschinen sind täglich auf ihren ordnungsgemäßen Zustand, insbesondere den Austritt wassergefährdender Stoffe zu prüfen. Schäden sind sofort zu beheben. Ggf. sind schadhafte Fahrzeuge und Maschinen aus dem Wasserschutzgebiet heraus zu bringen.
- Im Falle von Ereignissen, die die Gefährdung von Oberflächengewässern oder des Grundwassers besorgen lassen, ist unverzüglich die Untere Wasserbehörde und der Wahnachtalsperrenverband zu benachrichtigen.
- Baugruben/Gräben dürfen nur mit unbelastetem Material verfüllt werden.
- Einweisung der ausführenden Baufirmen auf die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen in Wasserschutzgebieten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

  
Andreas Venzke

3

**Von:** Dittrich Sabine <Sabine.Dittrich@stadtwerke-bonn.de>  
**An:** "o.becker@sankt-augustin.de" <o.becker@sankt-augustin.de>  
**Datum:** 31.01.2012 12:28  
**Betreff:** Bebauungsplan Nr. 416 "Fasanenweg", Benachrichtigung über die Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Becker,

namens und im Auftrag der Stadtwerke Bonn Verkehrs-GmbH, der Elektrischen Bahnen der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises (SSB) OHG sowie der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH (EnW) teilen wir mit, dass gegen die o.a. Planung keine Bedenken bestehen.

Die Stadtwerke Bonn Verkehrs-GmbH weist darauf hin, dass die Meindorfer Straße von Buslinien befahren wird. Wir gehen davon aus, dass dies - einschl. des Flächenbedarfes der dort eingerichteten Bushaltestellen - bei evtl. Änderungen im Straßenbereich berücksichtigt wird.

Mit freundlichen Grüßen

I.A.

Sabine Dittrich

Stadtwerke Bonn GmbH  
Service-Center Recht/Liegenschaften  
Theaterstraße 24  
53111 Bonn  
Telefon: 0228 711-2793  
Fax: 0228 711-2358  
E-Mail: Sabine.Dittrich@stadtwerke-bonn.de<mailto:Sabine.Dittrich@stadtwerke-bonn.de>  
Internet: www.stadtwerke-bonn.de<http://www.stadtwerke-bonn.de>

---

Die Information in dieser E-Mail ist ausschliesslich fuer den Adressaten bestimmt und koennte vertrauliches und/oder privilegiertes Material enthalten. Jeglicher Zugriff auf diese E-Mail, die Übertragung, die Verbreitung oder anderweitige Verwendung sowie die Ergreifung von Massnahmen irgendeiner Art durch andere Personen als den Adressaten sind untersagt. Sollten Sie diese E-Mail irrtuemlich erhalten haben, informieren Sie bitte unverzüglich den Absender und löschen Sie diese E-Mail von Ihrem Computer, ohne Kopien anzufertigen.

Wir korrespondieren mit Ihnen ueber das Internet per E-Mail. Dennoch ist allein die von uns unterzeichnete schriftliche Fassung verbindlich. Wir weisen darauf hin, dass E-Mails verloren gehen, veraendert oder verfaelscht werden koennen. E-Mails sind grundsätzlich nicht gegen den Zugriff von Dritten geschuetzt. Daher ist auch die Vertraulichkeit unter Umstaenden nicht gewahrt. Wir haften deshalb nicht fuer die Unversehrtheit von E-Mails, nachdem sie unseren Herrschaftsbereich verlassen haben, und koennen Ihnen hieraus entstehende Schaeden nicht ersetzen. Sollte trotz der von uns verwendeten Viren-Schutz-Programme durch die Zusendung von E-Mails ein Virus in Ihre Systeme gelangen, haften wir nicht fuer eventuell hieraus entstehende Schaeden. Dieser Haftungsausschluss gilt nur soweit gesetzlich zulaessig.

4

Landesbetrieb Wald und Holz  
Nordrhein-Westfalen



Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft  
Krewelstraße 7, 53783 Eitorf

**PER MAIL**

Stadt Sankt Augustin  
Fachdienst 6/10  
Markt 1  
53757 Sankt Augustin

**[o.becker@sankt-augustin.de](mailto:o.becker@sankt-augustin.de)**

**Bebauungsplan Nr. 416 „Fasanenweg“**

Ihre Mail vom 18.01.2012

Sehr geehrter Herr Becker,

auf dem Gelände ist eine Steuobstwiese und eine Brachfläche in Forstgis verzeichnet. Diese Flächen sind mE aus naturschutzsicht relevant. Sollte hierfür ein Ausgleich erfolgen, schlage ich vor eine Waldfläche anpflanzen, da hierdurch die ökologischen Belange am besten auszugleichen sind. Auch das Ihnen bekannte, sehr geringe Bewaldungsprozent mit 11 Punkte legt einen derartigen Ausgleich nah und setzt die Vorgaben der übergeordneten Planungen (Regionalplan, Sankt Augustin als waldarme Stadt) um.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Langer

31.01.2012  
Seite 1 von 1

Aktenzeichen  
300-11-24.115 RFA 04  
bei Antwort bitte angeben

Herr Langer/  
Frau Schäfer  
FB Hoheit/Zentrale Dienste

Telefon 02243/9216-63  
Mobil 0175/3630020  
Telefax 02243/9216-85

[ralf.langer@wald-und-holz.nrw.de](mailto:ralf.langer@wald-und-holz.nrw.de)



Bankverbindung  
WestLB  
Konto :4 011 912  
BLZ :300 500 00  
IBAN: DE10 3005 0000 0004  
0119 12  
BIC/SWIFT: WELA DE DD

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933  
Steuer-Nr. 337/5914/3348

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Regionalforstamt Rhein-Sieg-  
Erft  
Krewelstraße 7  
53783 Eitorf  
Telefon 02243 9216-0  
Telefax 02243 9216-85  
[Rhein-Sieg-Erft@wald-und-holz.nrw.de](mailto:Rhein-Sieg-Erft@wald-und-holz.nrw.de)  
[www.wald-und-holz.nrw.de](http://www.wald-und-holz.nrw.de)



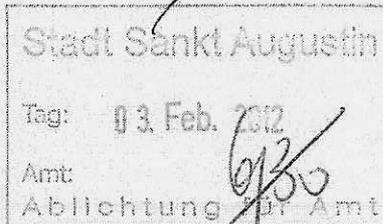
DIN EN ISO 9001, DIN EN ISO  
14001 und OHSAS 18001  
Zertifikat Nr. 71 150 F 001

5

Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis  
Gartenstraße 11 · 50765 Köln

Stadt Sankt Augustin  
Stadtplanung  
- Herr Becker

53754 Sankt Augustin



Kreisstelle

- Rhein-Erft-Kreis  
 Rhein-Kreis Neuss  
 Rhein-Sieg-Kreis

Mail: rheinkreise@lwk.nrw.de  
Gartenstraße 11, 50765 Köln  
Tel.: 0221 5340-100, Fax -199  
www.landwirtschaftskammer.de

Unser Zeicher:

Auskunft erteilt Herr Schockemöhle  
Durchwahl 0221- 53 40-101  
Fax 199

vom  
"BPlan Sankt Augustin Nr. 416 02.02.2012.doc"  
Köln 02.02.2012

AZ.: 25.20.40-SU

**Bebauungsplan Nr. 416 „Fasanenweg“**

Sehr geehrter Herr Becker!

Gegen die o.g. Planung der Stadt Sankt Augustin bestehen seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, keine grundsätzlichen Bedenken.

Bei den angedachten Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Bebauungsplangebietes sollen bis dahin intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen in Streuobstwiesen umgewandelt werden. Dies führt zu einem zusätzlichen Verlust intensiver Ackerflächen und sollte mit den Bewirtschaftern vor Ort abgesprochen werden. Die ortsansässigen landwirtschaftlichen Futterbaubetriebe sind auf die Nutzung von z.B. Intensivgrünland angewiesen. Daher sollten alle Möglichkeiten in Anspruch genommen werden, um den enormen Flächenverbrauch so gering wie möglich zu halten, dies kann auch eine Verlagerung der Kompensationsmaßnahmen an die Sieg bedeuten.

Mit freundlichen Grüßen

Schockemöhle

Qualitätsmanagementsystem zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2008

Konten der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

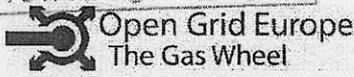
WGZ-Bank Münster BLZ 400 600 00 Konto-Nr. 403 213 IBAN: DE97 4006 0000 0000 4032 13, BIC/SWIFT: GENO DE MS  
Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG BLZ 380 601 86 Konto-Nr. 2 100 771 015 IBAN: DE27 3806 0186 2100 7710 15, BIC/SWIFT: GENO DE D1 BRS  
Ust.-Id.-Nr. DE 126118293 Steuer-Nr. 337/5914/0780

6

08. Feb. 2012  
Abteilung für Amt

6/10  
9.2.12

**PLEDOC**  
Wissen, wo es langgeht.



Seit dem 01.09.2010 ist die Betriebsüberwachung von der E.ON Ruhrgas AG auf die Open Grid Europe GmbH übertragen worden!  
PLEdoc GmbH • Postfach 12 02 55 • 45312 Essen

Leitungsauskunft  
Fremdplanungsbearbeitung

Telefon 0201/36 59 - 0  
Telefax 0201/36 59 - 160  
E-Mail fremdplanung@pledoc.de

Stadt Sankt Augustin  
Stadtverwaltung  
Markt 1  
53757 Sankt Augustin

zuständig Georg Schmidt-Efferoth  
Durchwahl 0201/36 59 - 324

| Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom | Anfrage an  | unser Zeichen | Datum      |
|-------------|--------------------|-------------|---------------|------------|
| Becker      | 18.01.2012         | PLEdoc GmbH | 45111         | 06.02.2012 |

**Bebauungsplan Nr. 416 Fasanenweg in Sankt Augustin; Benachrichtigung über die Auslegung gemäß 3 Abs.2 Baugesetzbuch (BauGB)**

- hier: 1. Kabelschutzrohranlage GLT/106/005 der GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln, Bestandsplan 11, Schutzstreifenbreite 2 m
- 2. Aethylenleitung Nr. 853 der Infraserb GmbH, DN 250, Bestandsplan 52 und 53, mit Betriebskabel, Schutzstreifenbreite 8 m
- 3. Ferngasleitung Nr. 22 der METG (Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH), DN 900, Bestandsplan 104, mit Betriebskabel
- 4. Ferngasleitung Nr. 422 der METG, DN 900, Bestandsplan 105  
Gesamtstreifenbreite der METG-Leitungen 14 m

Interessenvertretung: Open Grid Europe GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der Open Grid Europe GmbH, Essen, und der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.



Wir haben die Planunterlagen zur Auslegung des Bebauungsplans von Ihrer Homepage heruntergeladen. Diese senden wir Ihnen versehen mit unseren Bearbeitungsvermerken als Ausdrucke zurück.

In den Lageplan zum **landschaftspflegerischen Fachbeitrag** haben wir die Verläufe der Versorgungseinrichtungen graphisch übernommen, die äußeren Schutzstreifenbegrenzungslinien des Leitungsbündels gestrichelt eingetragen und Leitungskenndaten hinzugeschrieben. Innerhalb des **Geltungsbereichs des Bebauungsplans** verlaufen keine Versorgungseinrichtungen der Open Grid Europe GmbH / GasLINE GmbH.

Wir bitten Sie, die Verläufe der Versorgungseinrichtungen anhand der beigefügten Bestandspläne in den Plan zum landschaftspflegerischen Fachbeitrag zu übernehmen, in der Begründung entsprechend zu erwähnen und in der Legende zu erläutern. Die Höhenangaben in den Längenschnitten beziehen sich auf den Verlegungszeitpunkt bzw. bei der Kabelschutzrohranlage auf die Auswertung der Bohrprotokolle. Zwischenzeitliche Niveauänderungen wurden nicht nachgetragen.

Die Darstellung der Versorgungseinrichtungen ist sowohl im Plan zum landschaftspflegerischen Fachbeitrag als auch in den Bestandsplänen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.

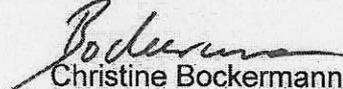
Bei den weiteren Planungen zu den erforderlichen Anpflanzungen im Zuge der Kompensation beachten Sie bitte das beiliegende Merkblatt der Open Grid Europe GmbH zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen. In diesem Zusammenhang machen wir schon jetzt auf folgendes aufmerksam:

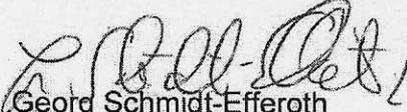
- Niveauänderungen im Schutzstreifenbereich sind nur nach vorheriger Absprache statthaft.
- Bäume und tiefwurzelnende Sträucher dürfen nur in einem lichten Abstand von 2,5 m rechts und links außerhalb des Leitungsbündels bzw. außerhalb des Schutzstreifenbereichs der Kabelschutzrohranlage angepflanzt werden. Anzustreben ist generell ein Pflanzabstand außerhalb des jeweiligen Schutzstreifenbereichs, damit bei einer Aufgrabung der entsprechenden Versorgungseinrichtung zu Reparatur- bzw. Wartungszwecken das Wurzelwerk nicht geschädigt wird.

Wir bitten Sie zu veranlassen, dass uns detaillierte Planunterlagen zu den vorgesehenen Anpflanzungen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden, damit wir prüfen können, ob Sicherungs- bzw. Anpassungsmaßnahmen an den Versorgungseinrichtungen notwendig werden.

Mit freundlichen Grüßen

PLEdoc GmbH

  
Christine Bockermann

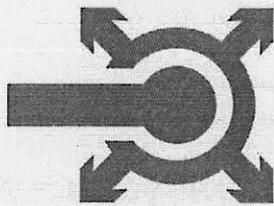
  
Georg Schmidt-Efferoth

**Anlagen**

Projektunterlagen  
Bestandspläne  
Merkblatt

**Verteiler**

TBH Aegidienberg  
METG Haan  
Infraserv Division Energien Frankfurt, Herrn Habig, Gebäude E 281  
MMC



# Open Grid Europe The Gas Wheel

## Merkblatt

### Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen Bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen

#### Allgemeines

Ferngasleitungen dienen der öffentlichen Energieversorgung. Sie sind bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen sowie bei den sich aus diesen Plänen ergebenden Folgemaßnahmen zu berücksichtigen.

Unterirdische Ferngasleitungen der Open Grid Europe GmbH sind im Allgemeinen mit einer Erddeckung von 1 m verlegt worden. Das sie begleitende Fernmelde-, Mess- und Steuerkabel kann in einer geringeren Tiefe liegen. Bestimmte Leitungsarmaturen treten an die Erdoberfläche und sind durch Straßenkappen geschützt.

Unsere Leitungen sind kathodisch gegen Element- und Streuströme geschützt.

Die Ferngasleitungen unserer Gesellschaft liegen grundsätzlich in der Mitte eines Schutzstreifens, der im Allgemeinen 8 bis 10 m breit ist. Leitungsverlauf, genaue Schutzstreifenbreite und weitere Einzelheiten ergeben sich aus den Leitungsplänen.

Leitungsrechte bestehen in der Regel in Form von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten (§§ 1090 ff. BGB), die im Grundbuch eingetragen sind, bzw. in Form von schuldrechtlichen Verträgen.

Im beiderseitigen Interesse sind wir bereits bei der Planung über alle Maßnahmen und Vorhaben im Bereich des Schutzstreifens zu unterrichten, damit erforderliche Schutzmaßnahmen rechtzeitig vereinbart werden können.

Wir verweisen insoweit als Träger öffentlicher Belange auf § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB).

Sollte der Flächennutzungsplan bzw. der Bebauungsplan oder die sich hieraus ergebenden Folgemaßnahmen den Schutzstreifen berühren oder kann der Bestand oder Betrieb der Ferngasleitung durch diese Maßnahmen beeinträchtigt oder gefährdet werden, so sind zur Vermeidung unzulässiger Einwirkungen folgende Punkte zu beachten:

1. Wir empfehlen, die Leitung mit Schutzstreifen nach § 5 Abs. 4 bzw. § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in die Bauleitpläne zu übernehmen oder sonst an geeigneter Stelle zu beschreiben und zeichnerisch darzustellen.

Lagepläne - wenn erforderlich, mit Einmessungszahlen werden bei Bedarf zur Verfügung gestellt, oder die Leitung wird von der PLEdoc GmbH in unserem Auftrag in eine Kopie des Flächennutzungsplanes bzw. Bebauungsplanes einkartiert.

2. Nicht zulässig sind innerhalb des Schutzstreifens

- die Errichtung von Gebäuden aller Art, sowie von Mauern parallel über bzw. unmittelbar neben den Ferngasleitungen,
- die Einleitung aggressiver Abwässer,
- sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung gefährden oder beeinträchtigen können.

3. Nur mit unserer besonderen Zustimmung sind statthaf

- Freilegung unserer Leitung,
- Sprengungen in Leitungsnähe,
- Niveauänderung im Schutzstreifen.

4. Zur Vermeidung unzulässiger Einwirkungen bitten wir außerdem rechtzeitig mit uns abzustimmen

- den Neubau von kreuzenden oder parallel führenden Straßen, Wegen, Kanälen, Rohrleitungen, Kabeln, Freileitungen und Gleisanlagen sowie die Durchführung sonstiger Baumaßnahmen, sofern eine Leitungsbeeinflussung nicht ausgeschlossen werden kann,
- Ausschachtungsarbeiten im Leitungsbereich sowie die vorübergehende oder dauernde Lagerung von Erdaushub, Baumaterial oder sonstigen Stoffen im Schutzstreifen.

5. Bäume und tief wurzelnde Sträucher dürfen nur nach vorheriger Absprache mit dem zuständigen Betrieb der Open Grid Europe GmbH im horizontalen lichten Mindestabstand von 2,5 m rechts und links der Ferngasleitung angepflanzt werden. Der Trassenverlauf der Open Grid Europe-Leitung muss sichtbar und begehbar bleiben.

6. Bei der Errichtung von Windkraftanlagen ist jeweils ein Abstand von mindestens 25 m zwischen Ferngasleitung und Rotormast einzuhalten.

#### **Bauausführung**

Vor Aufnahme von Arbeiten im Bereich oder in der Nähe der Schutzstreifen sind wir in jedem Falle zu benachrichtigen, damit erforderlichenfalls die Lage der jeweiligen Leitung und der zugehörigen Einrichtungen durch uns in der Örtlichkeit markiert und die Arbeiten überwacht werden können.

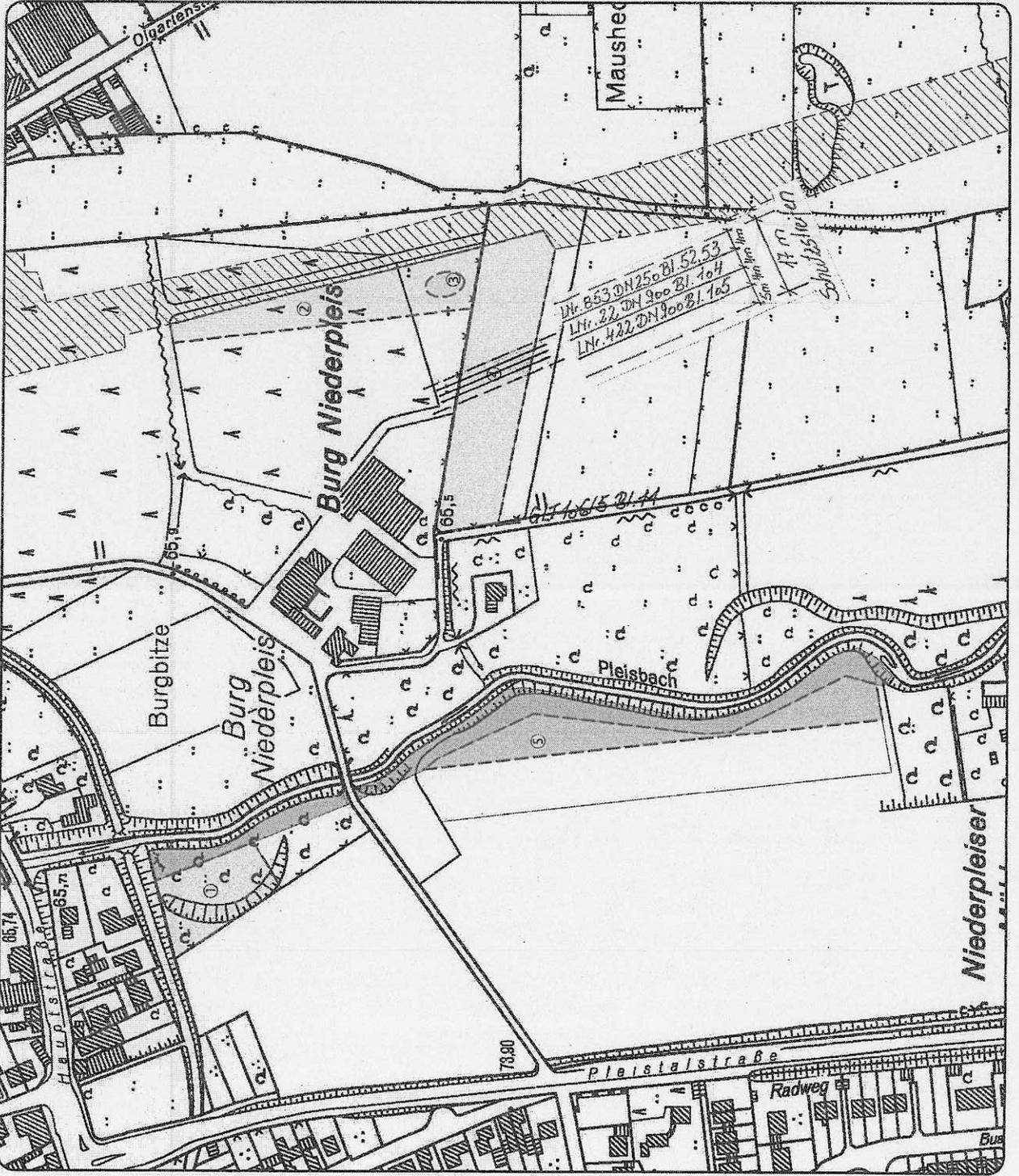
Weitergehende Sicherungsmaßnahmen, die sich zum Beispiel beim Einsatz von schweren Bau- oder Kettenfahrzeugen ergeben können, behalten wir uns ausdrücklich vor.

**Open Grid Europe GmbH**  
Kallenbergstraße 5  
45141 Essen

T +49 201 3642-0  
F +49 201 3642-13900

[www.open-grid-europe.com](http://www.open-grid-europe.com)

# Stadt Sankt Augustin, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 416 "Fasanenweg"



### Legende

**Geplante Flächenumwandlungen**

- Flächennummer
- Straßenzustufe
- Auengehölz
- Telch

**Sonstige Darstellungen**

- Gewässerandrastreifen Bestand
- Trasse ICE Tunnel

Von uns veranlaßte Versorgungsanlagen im Bereich des abgebildeten Projektes

- Überspannung
- beriebtigt
- Geplant
- Geplant Rückgangszähler eingetragen
- Geplant Rückgangszähler
- X Geplant Übernehmen

Plan: 25.1.2012  
 Bearbeiter: [Signature]  
 Blatt: 25.1.2012

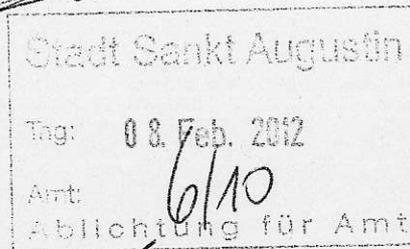
M Maßstab: 1:2.500

|   |                          |
|---|--------------------------|
| <b>Stadt Sankt Augustin</b>   |                          |
| Landschaftspflegerischer Fachbeitrag<br>Bebauungsplan Nr. 416<br>"Fasanenweg"<br>Stadtteil Menden |                          |
| Karte 3: Kompensationsmaßnahmen   | Datum:<br>November 2011  |
| Makrozahl:<br>1:2.500   | Anlage:<br>November 2011 |
| Beratung:<br><b>G i n s t e r</b><br>Landschaft + Umwelt  |                          |
| Berater:<br>Montana Wohnbau GmbH<br>Apollonstraße 29c<br>52075 Bad Honner                         |                          |



Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb – Postfach 10 07 63 · D-47707 Krefeld

Stadt Sankt Augustin  
 Fachdienst 6/10 – Planung und  
 Liegenschaften –  
 Markt 1  
 53757 Sankt Augustin



**Landesbetrieb**  
 De-Greiff-Straße 195  
 D-47803 Krefeld  
 Fon 02151 897-0  
 Fax 02151 897-505  
 poststelle@gd.nrw.de  
 Westdeutsche Landesbank  
 Girozentrale  
 Kto: 4 005 617  
 Blz: 300 500 00

Bearbeiter: Frau Dr. Hantl  
 Durchwahl: 897-430  
 E-Mail: hantl@gd.nrw.de  
 Datum: 7. Februar 2012  
 Gesch.-Z.: 31.130/460/2012

**Bebauungsplan Nr. 416 „Fasanenweg“**  
**Benachrichtigung über die Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**  
 Ihre E-Mail vom 18. Januar 2012

Sehr geehrte Damen und Herren.

folgende Stellungnahme aus hydrogeologischer Sicht liegt vor (Ansprechpartner ist Herr Dr. Wilder, Tel.: 897-325)

In der WSZ IIIA (WGA Meinweg) sollte möglichst über die belebte Bodenzone versickert werden (Muldenversickerung). Gemäß Tabelle 1 ( $k_f$ -Werte) des GBU-Gutachtens liegen geeignete Durchlässigkeitsbeiwerte vor. Nach einer Auswertung der BK 50 liegen für die Planfläche überwiegend geeignete Versickerungsverhältnisse vor. Wegen der geringen Filterwirkung ist daher von einer Rigolenversickerung abzuraten.

**Grundwasserstände**

Bei Planungen von Unterkellerungen ist der höchste zu erwartende Grundwasserstand, der im Gebiet geländernah auftreten kann, zu erfragen und zu berücksichtigen. Informationen bei : <http://www.lanuv.nrw.de/wasser/gwstand.htm#Auskunft>

Siehe auch:

1. **Hydrologischen Karte 1 : 25 000 (HyK 25)**, Blatt Nr. 5208 Bonn.  
Hrsg.: Landesumweltamt NRW
2. **Ingenieurgeologische Karte 1 : 25.000**. Blatt – Nr. 5208 Bonn. 1998. Mit Erläuterungen 1999. Herausgeber: Geologischer Dienst, ISBN 3-86029-587-8.

Kennzeichnung nach § 9 (5) Nr. 1 BauGB und zur Beachtung in DIN 4149 (Fassung April 2005):

Das Plangebiet befindet sich in **Erdbebenzone 1** Untergrundklasse<sup>1</sup> **T** gemäß der

- 3 **Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen** der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350.000, Bundesland Nordrhein - Westfalen (Juni 2006). Karte zu DIN 4149 (Fassung April 2005). Herausgeber: Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein – Westfalen.

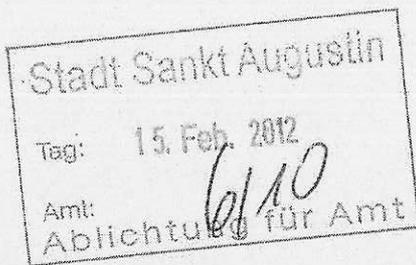
Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



(Dr. Hanti)

---

<sup>1</sup> Untergrundklasse **T** = Gebiete relativ flachgründige Sedimentbecken oder Übergangsbereich zwischen Gebieten mit felsartigem Untergrund und tiefen Beckenstrukturen.



*Handwritten signature and date: 15.2.12*



**ARS**  
AbfallLogistik Rhein-Sieg GmbH  
Ein Unternehmen der RSAG

ARS GmbH · Josef-Kitz-Straße 5 · 53840 Troisdorf

**Stadt Sankt Augustin**  
**Planung und Liegenschaften**  
**Markt 1**  
**53737 Sankt Augustin**

Ansprechpartner:  
Ralf Mundorf  
Geschäftsbereich:  
Qualitätssicherung

Tel: 02241 306 368  
Fax: 02241 306 373  
ralf.mundorf@ars.rsag.de

**13.02.2012**

**Bebauungsplan Nr. 416 „Fasanenweg“**

Sehr geehrter Herr Becker

danke für Ihre Mitteilung vom 18.01.2012

Von Seiten der AbfallLogistik Rhein-Sieg GmbH (ARS) werden gegen den Bebauungs-entwurf in der vorgesehenen Lage grundsätzlich keine Bedenken erhoben, wenn die folgenden Hinweise Beachtung finden:

Die Erschließung mit Straßen, Wohnwegen, Wendekreisen und Wendehämmern ist so anzulegen, dass die Fahrbahnbreite eine reibungslose Abfallentsorgung **auch mit Dreiachser und Vierachser Abfallsammelfahrzeuge** gewährleistet ist.

Fahrzeuge dürfen gemäß § 45 UVV „Fahrzeuge“ (BGV D29) grundsätzlich nur auf Fahr- wegen oder in Bereichen betrieben werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen. Auch aus Sicht von § 3 Abs. 1 der Betriebssicherheitsverordnung darf der Arbeitgeber Abfall- sammelfahrzeuge nur auf Straßen einsetzen, auf denen er einen gefahrlosen Betrieb sicherstellen kann.

Die lichte Durchfahrtshöhe muss mindestens 4,00 m zzgl. Sicherheitsabstand aufweisen. Dächer, Äste von Bäumen, Straßenlaternen usw. dürfen nicht in das Lichtraumprofil ragen, da bei einer Kollision die Gefahr besteht, dass sicherheitstechnisch wichtige Bauelemente am Abfallsammelfahrzeug unbemerkt beschädigt werden können und die Mitarbeiter gefährden.

Wir weisen darauf hin, Abfall darf nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften gemäß § 16 UVV „Müllbeseitigung“ (BGV C27) nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Abfall- behälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Die identische Forderung ergibt sich aus § 4 Abs. 3 Betriebssicherheitsverordnung.

Amtsgericht  
Siegburg HRB 9211  
Geschäftsführung  
Ludgera Decking

Geschäftssitz  
Josef-Kitz-Straße 5  
53840 Troisdorf  
Tel. 02241 12 636 0  
Fax 02241 12 636 10

Bankverbindung  
Kreissparkasse Köln  
BLZ 370 502 99  
Konto 121 50 43  
Steuernummer  
220/5769/0484



Gesellschaften:  
ARS AbfallLogistik Rhein-Sieg GmbH  
ERS EntsorgungService Rhein-Sieg GmbH  
KRS KompostWerke Rhein-Sieg GmbH & Co. KG

Sackgassen, die nach dem Erlass der UVV „Müllbeseitigung“ am 01.10.1979 gebaut sind oder bei denen der Feststellungsbeschluss nach dem 01.10.1979 rechtskräftig wurde, dort muss eine geeignete Wendeanlage vorhanden sein.

Zu den Wendenanlagen gehören in diesem Zusammenhang Wendekreise, Wendeschleifen und Wendehämmer.

Wendekreise müssen einen Mindestdurchmesser von 22,00 m einschließlich der erforderlichen Freiräume für die Fahrzeugüberhänge aufweisen und in der Wendekreismitte frei befahrbar sein. Diese müssen mindestens die Schleppkurven für die eingesetzten bzw. einzusetzenden Sammelfahrzeuge berücksichtigen. Die Zufahrt muss eine Fahrbahnbreite von mindestens 5,50 m haben.

Bei Wendeschleifen ist ein Durchmesser von mindestens 25,00 m erforderlich. Pflanzinseln dürfen einen Durchmesser von maximal 6 m haben und müssen überfahrbar - ohne Hochbord - ausgeführt sein.

Wenn aufgrund von topographischen Gegebenheiten oder bereits vorhandener Bausubstanz Wendekreise bzw. -schleifen in der zuvor beschriebenen Form nicht realisiert werden können, sind ausnahmsweise auch andere Bauformen, z.B. Wendehämmer zulässig. Dabei ist zu berücksichtigen, dass verschiedene Fahrzeugausführungen unterschiedliche Dimensionierungen erforderlich machen. Wichtige Voraussetzung dabei ist, dass Wenden mit ein- bis höchstens zweimaligen Zurückstoßen möglich ist.

Weitere Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen entnehmen Sie bitte der **BGI 5104**.

**Sollten der Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften für Abfallsammelfahrzeuge nicht entsprochen werden, so kann eine Abfallentsorgung an dem Grundstück nicht gewährleistet werden.**

Die von Ihnen ausgewiesene Wendeanlage von 18 m x 14,50 m kann von Abfallsammelfahrzeuge nur dann befahren werden, wenn ein Überhang von 2,00 m berücksichtigt wird. In der Wendeanlage muss am Tag der Abfuhr ein Park- und Halteverbot eingerichtet werden. Die beiden ausgewiesenen Abfallsammelplätze können von unseren Fahrzeugen problemlos angefahren werden.

Gerne sind wir bereit vor Fertigstellung der Planung, Sie zu einem persönlichen Gespräch zu beraten.

Mit freundlichen Grüßen

AbfallLogistik Rhein-Sieg GmbH

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Udo Otto', written over a light blue horizontal line.

i.A. Udo Otto

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Ralf Mundorf', written over a light blue horizontal line.

i.A. Ralf Mundorf

Stadt Sankt Augustin  
Tag: 24. Feb. 2012  
Amt:  
Ablichtung für Amt

**:rhein-sieg-kreis**  
Der Landrat



4/27.1.12

Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 15 51 • 53705 Siegburg

Stadtverwaltung Sankt Augustin  
Postfach

53754 Sankt Augustin

**Amt 61 - Planung, Verkehr, Statistik**

**Abtl. 61.2 - Planung**

Beate Klüser

**Zimmer:** A 12.09

**Telefon:** 02241/13-2327

**Telefax:** 02241/13-2430

**E-Mail:** beate.klueser@rhein-sieg-kreis.de

**Datum und Zeichen Ihres Schreibens**  
18.01.2012 per Email

**Mein Zeichen**  
61.2 – Kl.

**Datum**  
22.02.2012

**Bebauungsplan Nr. 416 „Fasanenweg“ in Sankt Augustin-Menden  
Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB**

Zu vor bezeichneter Planung wird wie folgt Stellung genommen:

### **Immissionsschutz**

Die Fa. Kramer Schalltechnik ermittelt in Ihrer schalltechnischen Untersuchung Nr. 1103011/02 vom 19.10.2011 in dem untersuchten Gebiet Gewerbelärmimmissionen mit einem Beurteilungspegel von 54 dB(A). Diese liegen unter dem Immissionsrichtwert (IRW) von 55 dB(A) der TA Lärm für ein allgemeines Wohngebiet. Trotzdem ist entsprechend der v. g. Untersuchung aufgrund der durch die DB-Bahnstrecke und die A 59 erzeugten Immissionen von bis zu 75 dB(A), die die Werte der DIN 18005 z. B. zur Nachtzeit um ca. 30 dB überschreiten, nicht mit gesundheitsverträglichem Wohnen zu rechnen.

Im Auftrag

*B. Klüser*



Behindertenparkplätze  
befinden sich vor dem  
Haupteingang (Zufahrt  
Mühlenstraße) und im  
Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1  
53721 Siegburg  
Tel. (0 22 41) 13-0  
Fax (0 22 41) 13 21 79  
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse  
001 007 715 Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99) 1  
IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15  
SWIFT-BIC: COKSDE33  
38 18 500 Postbank Köln (BLZ 370 100 50)

10



# Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Stadt Sankt Augustin  
Tag: 23. Feb. 2012  
Amt: *6/10*  
Ablichtung für Amt

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen  
Autobahnniederlassung Krefeld  
Postfach 101352 · 47713 Krefeld

## Autobahnniederlassung Krefeld

Stadt Sankt Augustin  
- Fachdienst 6 / 10 -  
Planung und Liegenschaften  
Markt 1  
53757 Sankt Augustin

*6/27.2.12*

Kontakt: Frau Ute Tillmann  
Telefon: 02151-819-347  
Fax: 02151-819-420  
E-Mail: Ute.Tillmann@strassen.nrw.de  
Zeichen: 20200/40400.020/1.13.03.07\_A59  
(Bei Antworten bitte angeben.)  
Datum: 21.2.2012

### Bebauungsplan Nr. 416 "Fasanenweg", Offenlage

Ihre E-Mail vom 18.01.2012

**Anlage: Allgemeine Forderungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
Sehr geehrter Herr Becker,

der Nahbereich entlang der Autobahn 59 unterliegt den Bestimmungen des § 9 Fernstraßengesetz (FStrG), wonach die in den beiliegenden „Allgemeinen Forderungen“ dokumentierten Belange der Straßenbauverwaltung zu berücksichtigen sind.

Es wird seitens der Autobahnniederlassung Krefeld begrüßt, dass ein Hinweis auf die Anbaubeschränkungszone gem. § 9 FStrG sowohl in den „Textlichen Festsetzungen“, Stand Oktober 2011 wie auch ein zeichnerischer Eintrag im Bauleitplan selbst enthalten ist.

Die hiesige Autobahnniederlassung Krefeld ist für den Betrieb und die Erhaltung der A 59 und somit für die anbaurechtliche Beurteilung im Nahbereich der Autobahn zuständig.

Neubau,- bzw. Ausbauplanungen werden in Abhängigkeit der vorhandenen Kapazitäten von den benachbarten Niederlassungen erbracht. Für den 8-streifigen Ausbau der A 59 - im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen in der Kategorie „**vordringlicher Bedarf**“ enthalten – wie auch für den Ausbau der L 16 liegt die Zuständigkeit bei der Regionalniederlassung Rhein-Berg, Außenstelle Köln.

Planerische Abstimmungen sowie den erforderlich werdenden Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung bitte ich im Detail mit den Kollegen der Regionalniederlassung Rhein-Berg durchzuführen.

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·  
Telefon: 0209/3808-0  
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

WestLB Düsseldorf · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815  
Steuernummer: 319/5972/0701

#### Autobahnniederlassung Krefeld

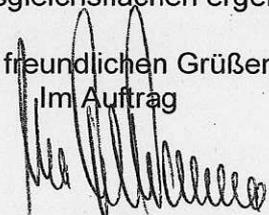
Hansastraße 2 · 47799 Krefeld  
Postfach 101352 · 47713 Krefeld

Telefon: 02151/819-0  
kontakt.anl.kr@strassen.nrw.de  
Parken ist im benachbarten, öffentlichen Parkhaus möglich

Das Plangebiet ist belastet durch den Verkehrslärm der A 59.  
Vorsorglich weise ich darauf hin, dass gegenüber der Straßenbauverwaltung weder jetzt noch zukünftig Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz aus dieser Bauleitplanung heraus geltend gemacht werden können.

Planungskollisionen mit den in Karte 3, „Kompensationsmaßnahmen“ dargestellten externen Ausgleichsflächen ergeben sich nicht.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Ute Tillmann', written in a cursive style.

(Ute Tillmann)

## Allgemeine Forderungen

1. Ein Hinweis auf die Schutzzonen der Autobahn gemäß § 9 ( 1 + 2 ) Fernstraßengesetz (FStrG) ist in den Textteil des Bauleitplanes aufzunehmen. Die Eintragung der Schutzzonen in den Plan wird empfohlen.
2. In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn (Anbauverbotszone § 9 (1) FStrG) dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden und Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs nicht durchgeführt werden. Ebenfalls unzulässig sind Anlagen der Außenwerbung sowie Einrichtungen, die für die rechtliche oder gewerbliche Nutzung der Hochbauten erforderlich sind ( z.B. Pflichtstellplätze, Feuerwehrumfahrten, Lagerflächen o.ä.). Sicht- und Lärmschutzwälle bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.
3. In einer Entfernung bis zu 100 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der BAB (Anbaubeschränkungszone § 9 (2) FStrG )
  - a) dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. gefährden oder beeinträchtigen. Anlagen der Außenwerbung stehen den baulichen Anlagen gleich.
  - b) sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird.
  - c) bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Autobahn einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung.

Zur befestigten Fahrbahn gehören auch die Standstreifen, Beschleunigungs- und Verzögerungsstreifen der Anschlussstellen und die Anschlussstellen selbst.

Entschädigungsansprüche, die sich durch das Vorhandensein oder den Betrieb auf der Autobahn ergeben oder ergeben können – z.B. Geräusch- Geruchs- oder Staubbelastungen, können nicht geltend gemacht werden.

4. Bei Kreuzungen der BAB durch Versorgungsleitungen und nachrichtlicher Übernahme der Leitungen innerhalb der Schutzzonen gemäß § 9 ( 1 + 2 ) FStrG ist die Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung außerhalb des Planverfahrens erforderlich.
5. Gemäß § 33 der Straßenverkehrsordnung ist die Straßenbauverwaltung an Maßnahmen zu beteiligen, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB beeinträchtigen können. Vom städtischen Bauordnungsamt ist daher sicherzustellen, dass über die BAB Schutzzonen hinaus Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen und sonstige Hinweise, die den Verkehr auf der BAB beeinträchtigen können, nur dann aufgestellt werden dürfen, wenn die Straßenbauverwaltung zugestimmt hat.
6. Immissionsschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der Gemeinde / Stadt.